

## Sitzungsvorlage

|                   |            |          |            |
|-------------------|------------|----------|------------|
| FB / Aktenzeichen |            | Vorlage  | Datum      |
| II / 61.21.01     | öffentlich | 2012/112 | 14.06.2012 |

| BERATUNGSFOLGE                |            |                   |    |      |       |  |
|-------------------------------|------------|-------------------|----|------|-------|--|
| Gremium                       | Termin     | Beratungsergebnis |    |      |       |  |
|                               |            | EST               | Ja | Nein | Enth. |  |
| Umwelt- und Planungsausschuss | 26.06.2012 |                   |    |      |       |  |

**6. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Sondergebiet Vosskötter"  
- Aufstellungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

#### Aufstellungsbeschluss

Für das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 35, Flurstück 110 tlw. ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

---

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung. Da für den Herbst eine Neuaufstellung und Digitalisierung des Bebauungsplanes geplant ist, sind hierzu Mittel im Haushalt eingeplant worden.

Die Kosten der Änderung werden jedoch vom Antragsteller erstattet.

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [ ] nein [ **X** ]

---

**Sachdarstellung:**

Die Firma Vosskötter plant den Bau einer neuen Produktionshalle auf dem südwestlichen Grundstücksteil. Aus wirtschaftlichen Aspekten und aufgrund eines sparsamen Flächenverbrauchs sollen zwei Produktionslinien übereinander errichtet werden.

Die Halle erreicht somit baurechtlich vier Geschosse, wobei im Bebauungsplan derzeit lediglich zwei Geschosse zugelassen sind. Die im Bebauungsplan zulässige Gesamtbaukörperhöhe von 20 m wird jedoch nicht überschritten.

Aus Sicht der Verwaltung sind derzeit keine Gründe bekannt, die dagegen sprechen, die Geschosse bei Beibehaltung der Gesamthöhe anzupassen.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Somit wird lediglich eine Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---